

Festsetzung des Eckregelsatzes ab 01.01.2005

Dringliche Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Stadtrates

am 15.12.2004

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. Teil I vom 30.12.2003 S. 3022 ff.) zum 01.01.2005 wird das Bundessozialhilfegesetz in seiner bisherigen Fassung gem. Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben.

Die Gewährung von Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 richtet sich demnach ausschließlich nach den Bestimmungen des SGB XII.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 SGB XII sowie ihre Berechnung und Fortschreibung.

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht und eine entsprechende Regelsatzverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung zum 01.01.2005 erlassen.

Nach der dieser Regelsatzverordnung zugrunde gelegten Berechnung des Eckregelsatzes aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe hat sich für das Bundesgebiet ein Eckregelsatz von mtl. 345,-- € für die alten und 331,-- € für die neuen Bundesländer errechnet, was gem. § 20 SGB II unter ausdrücklicher Verweisung auf die Regularien des § 28 SGB XII für die Arbeitslosengeld II-Empfänger entsprechend gesetzlich geregelt wurde.

Die Regelsatzverordnung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, auf ihr Land bezogene besondere Umstände zu berücksichtigen und von der bundeseinheitlichen Regelung abzuweichen.

Gem. § 28 Abs. 2 SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Regelsätzen erbracht, die die jeweiligen Landesregierungen im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 SGB XII festsetzen.

Während sich in einem Anhörungsverfahren der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Bezirke für einen Regelsatz von 345,-- € ausgesprochen haben, erhob der Bayerische Landkreistag fiskalische Bedenken und beantragte nach dem Ergebnis einer bayernspezifischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die landeseinheitliche Festsetzung auf 341,-- €. Das Sozialministerium sieht sich aufgrund des unterschiedlichen Votums außerstande, sich über die Bedenken des Landkreistages hinwegzusetzen. Im Verordnungsentwurf wird es den kommunalen Trägern freigestellt, den Regelsatz von 341,-- € auf 345,-- € zu erhöhen.

Im Hinblick auf die bayernweit im SGB II gewährten 345,-- € erscheint es unbillig, den Eckregelsatz auf 341,-- € festzulegen und damit den Leistungsempfängern nach dem SGB XII 4,-- € weniger im Monat zuzugestehen.

Die mit Hartz IV einher gehenden Änderungen und Einschnitte im Zusammenhang mit der Hilfebedürftigkeit der betroffenen Menschen sind bereits gravierend. Es sollten darüber hinausgehende Maßnahmen mit Bedacht ergriffen werden. Nicht nachvollziehbar wäre im Ergebnis eine Besserstellung von erwerbsfähigen im Vergleich zu nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehern.

Die Umfrage bei den vier anderen kreisfreien Städten in Mittelfranken brachte bis auf die Stadt Fürth gleich lautende Ergebnisse. In den anderen drei Städten sind die Sozialhilfverwaltungen davon überzeugt, dass eine Regelsatzanhebung auf 345,-- € im SGB XII und damit eine Angleichung an die SGB II-Regelleistung erforderlich ist.

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um Festsetzung des bundeseinheitlichen Regelsatzes von 345,-- € auch für die SGB XII-Hilfeempfänger in der Stadt Nürnberg.

II. Beilagen:

keine

III. Beschlussvorschlag:

siehe Beilage

IV. Ref. V

V. Herrn OBM

VI. Frau Ref. VIII

Am
Ref. V

in Vertretung